

27.04.98**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - Inzu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGGüVwV)

A**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt IV und Nummer 9

In der Überschrift zu Abschnitt IV ist das Wort

"Planungen" durch das Wort "Planungsrahmen"

zu ersetzen.

Als Folge sind

in der Nummer 9 Satz 1 die Wörter "der Planungen" durch die Wörter

"des Planungsrahmens" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Planungsrahmen" umschreibt die Aufgaben des IV. Abschnittes zutreffender und dient der besseren Unterscheidung von den im V. Abschnitt enthaltenen Planungsaufgaben.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

2. Zu Nummer 11.1

In Nummer 11.1 Satz 1 sind die Wörter "Nah- und Verteilerverkehre" durch das Wort "Nahverkehr" zu ersetzen.

Begründung:

Das derzeit gültige Güterkraftverkehrsgesetz sieht den Begriff "Verteilerverkehre" nicht vor.

3. Zu Nummer 11.3

Nummer 11.3 ist wie folgt zu fassen:

"11.3 Die Unternehmen der TOL sind Aufgabenträger aufgrund besonderer Aufgabenzuweisung nach § 5 Abs. 1 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV). Sie werden von den zuständigen Behörden benannt. Ihnen sind Vorrechte für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen einzuräumen."

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird der Text der Nummer 11.3 der Verwaltungsvorschrift den Formulierungen der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (BGBl. I 1997, S. 2751) angepaßt.

B

4. **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Bei
Annahme
entfällt Ziffer
6

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zuzustimmen.

Begründung:

Nach Nummer 1 und 2 (Allgemeines, S. 65) der Erläuterungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erstreckt sich der Anwendungsbereich auf "Krisen", den Verteidigungsfall, "Notsituationen" und "Risiken, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mittel- oder langfristig beeinflussen können".

Die Ausdehnung der Gesetzesanwendung für andere als Verteidigungszwecke ist durch das Verkehrssicherstellungsgesetz nicht gedeckt:

Nach § 1 Abs. 1 VSG dienen die in ihm vorgesehenen Maßnahmen dazu, "die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen sicherzustellen". Gleichlautende Zweckbestimmungen finden sich in §§ 12 und 17 VSG.

Zutreffend hat die Bundesregierung die Rechtslage in dem Entwurf des - nicht zustandegekommenen - Gesetzes zur Verkehrsvorsorge (Verkehrsvorsorgegesetz) vom 22. September 1995 (BR-Drs. 596/95) unter I. "Allgemeines" Nr. 2 dargestellt:

"Das Verkehrsvorsorgegesetz gilt nur für den Krisenfall. Es ergänzt das Verkehrssicherstellungsgesetz, das nur für Zwecke der Verteidigung Regelungen enthält.

Nachdem das Bundesministerium für Verkehr zunächst den Anwendungsbereich verteidigt hat, erklärte es sich schließlich mit Schreiben vom 1. April 1998 bereit, nach Abschluß des Bundesratsverfahrens eine nicht amtliche Erläuterung im Sinne einer den oben genannten Vorschriften entsprechenden Auslegung abzufassen; eine Änderung der jetzigen Fassung sei ihm nicht mehr möglich, nachdem das Zustimmungsverfahren des Bundesrats offiziell eingeleitet sei und sich zwei Ausschüsse bereits mit den Verwaltungsvorschriften befaßt hätten.

Den Ländern ihrerseits ist es nicht möglich, Anträge nur zu den Erläuterungen zu stellen, um die nötige Klarstellung herbeizuführen.

Die erforderliche Klarheit in der ganz wesentlichen Grundsatzfrage des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften läßt sich auch nicht auf dem vom Bundesministerium für Verkehr vorgeschlagenen Wege erreichen, indem die amtlichen Erläuterungen der Drucksachen 1045/97 und 1046/97 demnächst durch eine nicht amtliche Erläuterung zur amtlichen Erläuterung in ihr Gegenteil interpretiert werden.

Da das jetzige Verfahren weder dem Bundesministerium für Verkehr noch dem Bundesrat die Möglichkeit bietet, die erforderliche Klarstellung herbeizuführen, sollte durch Verweigerung der Zustimmung dieses Verfahren beendet und der Weg für ein evtl. neues Zustimmungsverfahren freigegeben werden.

D

entfällt bei
Ablehnung
der Allg.
VwV siehe
Ziffer 5

6. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Zu Nummer 9.1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der nächsten Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift eine Anpassung an die Neuregelungen des Güterkraftverkehrsrechts vorzunehmen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts ist eine Unterteilung zwischen Güternah- und -fernverkehr nicht mehr vorgesehen. Damit werden die notwendigen statistischen Angaben über das Güteraufkommen nur im Fernverkehr zukünftig nicht mehr vorliegen.

Beschluß

des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGGüVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 11.1

In Nummer 11.1 Satz 1 sind die Wörter "Nah- und Verteilerverkehre" durch das Wort "Nahverkehr" zu ersetzen.

Begründung:

Das derzeit gültige Güterkraftverkehrsgesetz sieht den Begriff "Verteilerverkehre" nicht vor.

2. Zu Nummer 11.3

Nummer 11.3 ist wie folgt zu fassen:

"11.3 Die Unternehmen der TOL sind Aufgabenträger aufgrund besonderer Aufgabenzuweisung nach § 5 Abs. 1 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV). Sie werden von den zuständigen Behörden benannt. Ihnen sind Vorrechte für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen einzuräumen."

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird der Text der Nummer 11.3 der Verwaltungsvorschrift den Formulierungen der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (BGBl. I 1997, S. 2751) angepaßt.